



Nr. 8/21 Samstag, 20. Februar 2021
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:
Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb
dieser Zeiten individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die Online-Services unter
www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENNUMMER
**Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:**
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

**Stadt Kempten (Allgäu)
Bekanntmachung zur Öffnung der
Schulen, der Tagesbetreuungsan-
gebote für Kinder, Jugendliche und
junge Volljährige sowie der außer-
schulischen Bildung i.S. der §§ 18
– 20 der 11. Bayerischen Infektions-
schutzmaßnahmenverordnung**
Die Stadt Kempten (Allgäu) als örtlich
zuständige Kreisverwaltungsbehörde
gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektions-
schutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des
Bayerischen Verwaltungsverfahren-
gesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der
Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und
§ 18 Abs. 1 Satz 6 der 11. Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverord-
nung (11. BayIfSMV) in der Fassung
vom 22.02.2021 gibt, nachdem die
Voraussetzungen der §§ 18 Abs. 1 Satz
5, 19 Abs. 1 Satz 3 und 20 Abs. 1 Satz 1
der 11. BayIfSMV erfüllt sind, Folgendes
bekannt:

I.
Ab dem 22.02.2021 findet abweichend
von § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 11.
BayIfSMV im Stadtgebiet Kempten
(Allgäu)
1. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der
Grundschulen,
2. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der
Förderzentren einschließlich der
Schulvorbereitenden Einrichtungen
sowie an weiteren Jahrgangsstufen
der Förderzentren in den Förder-
schwerpunkten emotionale und so-
ziale Entwicklung, geistige Entwick-
lung, körperliche und motorische
Entwicklung, Sehen und weiterer
Förderbedarf sowie Hören und wei-
terer Förderbedarf,
3. an den Schulen für Kranke in Ab-
stimmung mit den Kliniken und
4. in den Abschlussklassen der übrigen
Schulen nach Satz 1
Präsenzunterricht, soweit dabei der
Mindestabstand von 1,5 m durchgehend
und zuverlässig eingehalten werden
kann, oder Wechselunterricht statt.
Hinweis:
Die Zulassung nach § 18 Abs. 1
Satz 5 dieser Verordnung in der bis
21. Februar 2021 geltenden Fassung für

Abiturientinnen und Abiturienten, für
die 2021 Abschlussprüfungen durchge-
führt werden, sowie für Schülerinnen
und Schüler beruflicher Schulen, bei
denen zeitnah Abschlussprüfungen
stattfinden, bleibt unberührt.

II.
Ab dem 22.02.2021 ist der Betrieb von
Kindertageseinrichtungen und Kinder-
tagespflegestellen abweichend von § 19
Abs. 1 Satz 1 und 2 der 11. BayIfSMV
unter folgenden Voraussetzungen zu-
lässig:
1. Die jeweiligen Träger haben ein
Schutz- und Hygienekonzept auf
der Grundlage eines ihnen von den
Staatsministerien für Familie, Arbeit
und Soziales und für Gesundheit
und Pflege zur Verfügung gestellten
Rahmenhygieneplans auszuarbeiten
und auf Verlangen der zuständigen
Kreisverwaltungsbehörde vorzule-
gen; dabei sind einrichtungsspezi-
fische Anforderungen und die Um-
stände vor Ort zu berücksichtigen.
2. Die Betreuung erfolgt in festen Grup-
pen.

III.
Ab dem 22.02.2021 können Angebote
der beruflichen Aus-, Fort- und Wei-
terbildung abweichend von § 20 Abs. 1
Satz 1 der 11. BayIfSMV in Präsenzform
stattfinden, soweit dabei der Mindest-
abstand von 1,5 m durchgehend und
zuverlässig eingehalten werden kann;
Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Diese Bekanntmachung gilt bis auf wei-
teres. Im Falle der Überschreitung des
7-Tage-Inzidenzwertes von 100 wird
eine neue Bekanntmachung erlassen.

Stadt Kempten (Allgäu)

Kempten, den

gez. Thomas Kiechle
Oberbürgermeister (Dienststempel)

**Festsetzung der Grundsteuer für das
Kalenderjahr 2021 nach § 27 Abs. 3
Grundsteuergesetz (GrStG) vom
07.08.1973 (BGBl I S. 965)**

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu)
hat in seiner Sitzung am 28.01.2021 die
Hebesätze der Grundsteuer A auf 275 v.
H. und der Grundsteuer B auf 420 v. H.
für das Kalenderjahr 2021 festgesetzt.
Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist
keine Änderung eingetreten, so dass
auf die Erteilung von Steuerbescheiden
für das Kalenderjahr 2021 verzichtet
werden kann.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren
Messbeträge sich seit der letzten Be-
scheiderteilung nicht geändert haben,
wird deshalb durch diese öffentliche
Bekanntmachung die Grundsteuer für
das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt
für das Kalenderjahr 2020 veranlagten
Höhe festgesetzt. Die Fälligkeiten sowie
die Höhe der festgesetzten Grundsteuer
sind aus den zuletzt erteilten Steuerbe-
scheiden zu entnehmen.
Mit dem Tage der öffentlichen Bekannt-
gabe dieser Steuerfestsetzung treten für
die Steuerschuldner die gleichen
Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen
an diesem Tage ein schriftlicher Steuer-
bescheid zugegangen wäre
(§ 27 Abs. 3 Satz 2 GrStG).
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb
eines Monats nach seiner Bekanntgabe
entweder Widerspruch eingelegt
(siehe 1.) oder unmittelbar Klage erho-
ben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:
Der Widerspruch ist schriftlich
oder zur Niederschrift bei der Stadt
Kempten (Allgäu) in Kempten
(Allgäu) einzulegen. Er kann auch
elektronisch mit einer qualifizierten
elektronischen Signatur unter der
Adresse poststelle@kempten.de
eingelegt werden. Die Übermittlung
eines elektronischen Dokuments kann
über das Kontaktformular der
Stadt Kempten (Allgäu) erfolgen.
Dieses und wichtige Hinweise finden
Sie unter: www.kempten.de/sicherer-
kontakt Die Übermittlung eines

elektronischen Dokuments kann des
Weiteren per De-Mail erfolgen. Dies
setzt auch auf der Absenderseite eine
eingerichtete De-Mail-Adresse eines
zertifizierten Anbieters voraus. Die
Adresse hierfür lautet: poststelle@
kempten.de-mail.de Sollte über den
Widerspruch ohne zureichenden
Grund in angemessener Frist sach-
lich nicht entschieden werden, so
kann Klage bei dem Bayerischen
Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 112343,
86048 Augsburg, Hausanschrift:
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,
schriftlich oder zur Niederschrift des
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
dieses Gerichts erhoben werden. Die
Klage kann nicht vor Ablauf von drei
Monaten seit der Einlegung des Wi-
derspruchs erhoben werden, außer
wenn wegen besonderer Umstände
des Falles eine kürzere Frist geboten
ist. Die Klage muss den Kläger, den
Beklagten – Stadt Kempten (Allgäu)
– und den Gegenstand des Klagebe-
gehrens bezeichnen und soll einen
bestimmten Antrag enthalten. Die
zur Begründung dienenden Tatsa-
chen und Beweismittel sollen ange-
geben, der angefochtene Bescheid
soll in Urschrift oder in Abschrift
beigefügt werden. Der Klage und al-
len Schriftsätzen sollen Abschriften
für die übrigen Beteiligten beigefügt
werden. Bei einem erfolgreichen
Widerspruch entstehen dem Wider-
spruchsführer keine Kosten; ist der
Widerspruch erfolglos oder wird er
zurückgenommen, hat derjenige, der
den Widerspruch eingelegt hat, die
Kosten des Widerspruchsverfahrens
zu tragen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben
wird:
Die Klage ist bei dem Bayerischen
Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 112343,
86048 Augsburg, Hausanschrift:
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,
schriftlich oder zur Niederschrift des
Urkundsbeamten der Geschäftsstel-
le dieses Gerichts zu erheben. Die
Klage kann auch elektronisch einge-
reicht werden. Nähere Informationen
zur elektronischen Einlegen von
Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte
der Internetpräsenz der Bayerischen
Verwaltungsgerichtsbarkeit
(www.vgh.bayern.de).
Die Klage muss den Kläger, den
Beklagten – Stadt Kempten (Allgäu)
– und den Gegenstand des Klagebe-
gehrens bezeichnen und soll einen be-
stimmten Antrag enthalten. Die zur
Begründung dienenden Tatsachen
und Beweismittel sollen angegeben,
der angefochtene Bescheid soll in
Urschrift oder in Abschrift beigefügt
werden. Der Klage und allen Schrift-
sätzen sollen Abschriften für die üb-
rigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:
➤ Durch das Gesetz zur Änderung
des Gesetzes zur Ausführung der
Verwaltungsgerichtsordnung vom
22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde
im Bereich des Kommunalabgaben-
rechts ein fakultatives Widerspruchs-
verfahren eingeführt, das eine Wahl-
möglichkeit eröffnet zwischen Wider-
spruchseinlegung und unmittelbarer
Klageerhebung.
➤ Ein elektronisch eingelegter Wider-
spruch muss mit einer qualifizierten
elektronischen Signatur versehen
sein. Eine elektronische Wider-
spruchseinlegung ohne qualifizierte
elektronische Signatur ist unzulässig
und entfaltet keine rechtlichen Wir-
kungen.
➤ Kraft Bundesrechts ist in Prozessver-
fahren vor den Verwaltungsgerichten
seit 01.07.2004 grundsätzlich ein
Gebührevorschuss zu entrichten.
➤ Durch die Einlegung eines Rechts-
mittels wird die Wirksamkeit dieser
Steuerfestsetzung nicht gehemmt,
insbesondere die Einziehung der an-
geforderten Steuer nicht aufgehoben.

Datenschutzhinweis:
Informationen über die Verarbeitung
personenbezogener Daten bei der Stadt
Kempten (Allgäu) und über Ihre Rechte
nach der Datenschutzgrundverordnung
sowie über Ihre Ansprechpartner in
Datenschutzfragen finden Sie unter
www.kempten.de unter dem Stichwort
„Datenschutzerklärung“.

**■ Vollzug der Wassergesetze und des
UVPG;
Bachausbau des Oberrieder Bachs
im Bereich der Mündung in die Rot-
tack, Flst. Nr. 3921 der Gemarkung
Kempten**
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG)
Die Stadt Kempten (Allgäu) – Amt für
Tiefbau und Verkehr – beantragt die
wasserrechtliche Genehmigung zum
Bachausbau des Oberrieder Bachs im
Bereich der Mündung in die Rottach
auf dem Grundstück Flst. Nr. 3921 der
Gemarkung Kempten. Das Vorhaben
stellt einen Gewässerausbau dar, für
den ein Planfeststellungs- bzw. Plan-
genehmigungsverfahren gem. § 68
des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
durchzuführen ist.
Zur Ermittlung, ob für das Vorhaben
statt eines Planfeststellungsbeschlusses
eine Plangenehmigung in Betracht
kommt, ist nach den Vorschriften des
UVPG festzustellen, ob für das Vor-
haben eine Pflicht zur Durchführung
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP-Pflicht) besteht oder nicht (Vor-
prüfung).
Die Stadt Kempten (Allgäu) – Amt für
Umwelt- und Naturschutz – führte
für das Neuvorhaben die erforderliche

standortbezogene Vorprüfung des
Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG i. V.
m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG
durch.
Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist die stand-
ortbezogene Vorprüfung als überschlä-
gige Prüfung in zwei Stufen durch-
zuführen. In der ersten Stufe wird ge-
prüft, ob bei dem Vorhaben besondere
örtliche Gegebenheiten gemäß den in
Nummer 2 der Anlage 3 zum UVPG
aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.
Ergibt bereits die Prüfung in der ersten
Stufe, dass keine besonderen örtlichen
Gegebenheiten vorliegen, so besteht
keine UVP-Pflicht.
Folgende besonderen örtlichen Gege-
benheiten wurden am Standort des
Vorhabens festgestellt:
– Landschaftsschutzgebiet
Rottachtobel (Nr. 2.3.4)
Ist in der zweiten Stufe der standortbe-
zogenen Vorprüfung festzustellen, dass
sich das Vorhaben erheblich nachteilig
auf die Umweltschutzgüter auswirkt,
die die besondere Empfindlichkeit oder
die Schutzziele des Gebietes betreffen,
so ist eine UVP-Pflicht gegeben. Die
Stadt Kempten (Allgäu) geht unter
Berücksichtigung der Kriterien in An-
lage 3 zum UVPG davon aus, dass sich
das Vorhaben nicht erheblich nachteilig
auf die Umwelt auswirkt. Für diese Ein-
schätzung sind folgende wesentliche
Gründe maßgebend:
– Die geringe Größe und Ausgestal-
tung des Vorhabens,
– das nicht vorhandene Zusammenwir-
ken mit anderen bestehenden oder
zugelassenen Vorhaben und Tätig-
keiten,
– die unerhebliche Nutzung natür-
licher Ressourcen, insbesondere Flä-
chen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen
und biologische Vielfalt,
– die geringe Schwere und Komplexität
der Auswirkungen,
– ein nicht vorliegendes Risiko für die
menschliche Gesundheit, z. B. durch
Verunreinigung von Wasser oder
Luft,
– Die Belastbarkeit der Schutzgüter un-
ter besonderer Berücksichtigung des
Landschaftsschutzgebietes und Art
und Umfang des ihm zugewiesenen
Schutzes (Schutzkriterien).
Im Ergebnis wurde für den geplanten
Gewässerausbau an der Rottach eine
UVP-Pflicht nicht festgestellt.
Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese
Feststellung nicht selbstständig an-
fechtbar.

**■ „Die Gebührensatzung des Zweck-
verbandes für Abfallwirtschaft
Kempten (Allgäu) vom 14. Dezem-
ber 2020 wurde im Amtsblatt der
Regierung von Schwaben Nr. 2 vom
09.02.2021 (Seite 13 - 16) bekannt
gemacht.“**